

MERKBLATT

Allgemeine Verhaltensregeln bei der Aufarbeitung von Brennholz

Dieses Merkblatt gilt in Verbindung mit dem Holz-Abholschein als Durchfahrtsberechtigung für die privaten Waldwege der Verkäuferpartei. Die Durchfahrtsberechtigung bezieht sich ausschließlich auf die Aufarbeitung/Abfuhr der gekauften Brennholzpolter.

Die Nutzung der privaten Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Der Waldeigentümer übernimmt keine Verkehrssicherungspflicht.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den privaten Waldwegen beträgt 30 km/h.

Führen Sie den Abholschein, den Sie von TimberTom per Email erhalten haben, bei der Aufarbeitung des Brennholzpolters mit sich und legen Sie dieses Dokument in Ihrem, im Wald abgestellten, Fahrzeug gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

Die Aufarbeitung des von Ihnen gekauften Brennholzpolters erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Ihre Tätigkeit ist über die betrieblichen Versicherungen des Waldeigentümers grundsätzlich nicht mitversichert. Klären Sie bitte Ihre spezifische Versicherungs- und Haftungssituation mit Ihrer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

Unfallverhütung

Waldarbeit gehört zu den gefährlichen Arbeiten. Die TimberTom GmbH verpflichtet Sie daher zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Sie können sich über diese Vorschriften im Internet unter www.lsv.de informieren.

Nachstehend einige wichtige Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften:

- Waldarbeiten dürfen nicht in Alleinarbeit ausgeführt werden. Es muss Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person gegeben sein, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen kann.
- Bei Arbeiten mit der Motorsäge ist Sicherheitskleidung, bestehend aus Kopfschutz (Helm mit Gesichts- u. Gehörschutz), Hosen mit Schnittschutzeinlagen, Handschuhen und Sicherheitsschuhen zu tragen.
- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

- Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

Aufarbeitung/Lagerung

Die Zertifizierungsrichtlinien für Forstbetriebe verlangen von Personen, die Flächenlose/Brennholz mit Motorsägen aufarbeiten, einen Sachkundenachweis. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Motorsägenlehrgang absolviert wurde. **Dieser Sachkundenachweis (Motorsägenlehrgangsbescheinigung) muss bei Sägearbeiten im Wald mitgeführt und auf Verlangen dem Forstpersonal vorgelegt werden!**

Das verwendete Werkzeug muss dem Stand der Technik entsprechen und sich in betriebssicheren Zustand befinden. Motorsägen dürfen ausschließlich nur mit Bio-Öl/Sonderkraftstoff betrieben werden.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

Die TimberTom GmbH übernimmt keine Haftung für den Verlust oder den Untergang des gekauften Brennholzpolters. Da Diebstahl von aufbereitetem Holz vorkommen kann, muss es in Ihrem eigenen Interesse liegen, das aufbereitete Holz schnellstmöglich aus dem Wald abzufahren.

Das gekaufte Brennholzpolter muss aus forstbetrieblichen Gründen bis zum vereinbarten Zeitpunkt aufgearbeitet und das Holz aus dem Wald abtransportiert sein.